

Rechtsberatung

Friedensstraße 4a
19053 Schwerin
Tel.: 0385/7417-160
Fax: 0385/716051
Internet: www.hwk-schwerin.de
e-Mail: inkassostelle@hwk-schwerin.de



Tipps für Kunden und Verbraucher

Kleine und große Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Handwerksbetrieben lassen sich häufig bei Beachtung einiger Grundregeln vermeiden:

Auftragserteilung immer an Meister- bzw. eingetragene Fachbetriebe. Im Zweifelsfall lieber bei der Handwerkskammer nachfragen.
Handwerksrolle (Tel. 0385/7417-114)

Wollen Sie einen größeren Auftrag vergeben, empfiehlt es sich, einen oder mehrere (schriftliche) Kostenvoranschläge einzuholen. Das sind unverbindliche fachmännische Berechnungen der voraussichtlichen Kosten.

Wenn es nach Art und Durchführung des zu vergebenden Auftrages möglich ist, sollten Sie vereinbaren, daß der Kostenvoranschlag verbindlich sein soll. Ein solcher Festpreis kann nicht überschritten werden.

Wenn Sie einen größeren Auftrag zu vergeben haben, können Sie auch sofort mehrere (schriftliche) Angebote einholen. Der Betrieb, dessen Angebot Sie annehmen, ist dann an dieses gebunden.

Bei der Vergabe insbesondere von Reparaturaufträgen beachten Sie bitte, dass auch die An- und Abfahrzeiten berechnet werden. Suchen Sie sich deshalb einen Betrieb in Ihrer Nähe. Fragen Sie nach, in welcher Höhe Kosten für An- und Abfahrt entstehen.

Bezeichnen Sie bei Reparaturen möglichst genau den Fehler bzw. Schaden, der behoben werden soll. Soweit es möglich ist, sollten Sie einen klaren, schriftlichen Auftrag erteilen.

Vereinbaren Sie bei Reparaturaufträgen auf dem Auftragsformular eine finanzielle Höchstgrenze und einen vertretbaren Fertigstellungstermin.

Geben Sie dem Handwerksbetrieb Ihre Telefonnummer und Adresse an. Verlangen Sie, dass man Sie bei Verzögerungen, Entdecken zusätzlicher Mängel sowie bei Überschreitungen der gesetzten finanziellen Höchstgrenze rechtzeitig benachrichtigt.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung des Auftrages müssen Sie die Rechnung promptly bezahlen. Ohne vertragliche Vereinbarung mit dem Handwerker dürfen von dem Rechnungsbetrag keine Skontoabzüge vorgenommen werden.

Wenn Reklamationen auftreten, sollten Sie zuerst mit Ihrem Handwerksbetrieb sprechen. Können Sie auf diesem Wege Unstimmigkeiten nicht bereinigen, kann vor Einschaltung des Gerichts die Handwerkskammer um Vermittlung/Schlichtung angerufen werden. Ebenso können unabhängige Sachverständige helfen.